



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	26.09.2022	zur Kenntnis

Betreff:

Anfrage der SPD-Fraktion betr. "Entwässerungssatzung - Inanspruchnahme § 27, Abs. 2 - Wasserzähler mit Fernablesung

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Wie viele Bürger nehmen § 27, Abs. 2 und Abs. 4 der Entwässerungssatzung für ihren privaten, nicht gewerblichen Verbrauch in Anspruch?

Antwort:

Derzeit gibt es 118 Wasserzähler in der Gemeinde, es sind also vermutlich ca. 200 Bürger. Mit den aufgeführten Wasserzählern sind Gartenzähler gemeint, da für die hiermit gemessenen Mengen keine Abwassergebühren berechnet werden (Siehe hierzu auch den genauen Wortlaut aus der beigefügten Satzung).

2. Welche Nutzungen des Frischwassers kommen für die Inanspruchnahme der § 27, Abs. 2 und Abs. 4 der Entwässerungssatzung infrage

- a. Während die Wasserampel auf „orange“ steht?
- b. Während die Wasserampel auf „rot“ steht?
- c. Während eines Wassernotstandes?

Antwort:

a). Gemäß unserer Internetseite gilt bei Wasserampel gelb bzw. orange:

Alle Verbraucher sind somit zu einem sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufgefordert. Bewässerungen sollten auf das notwendigste reduziert- und auf automatische Bewässerungssysteme generell verzichtet, diese jedoch zumindest nicht für eine Bewässerung in den Nachtstunden programmiert werden. Ist die Entnahme von größeren Wassermengen wie z. B. das Befüllen von Gartenteichen oder Poolanlagen geplant, so ist dieses vorab mit den Mitarbeitern von dem Wasserwerk abzustimmen.

b). Gemäß unserer Internetseite gilt bei Wasserampel rot:

Alle Verbraucher sind aufgefordert, außerordentlich sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen! Garten- und Rasenbewässerungen sind zu unterlassen. Der Verbrauch von Trinkwasser zum Be- oder Nachfüllen von Zisternen, Pools, Fässern, Tanks, Teichen etc. ist ebenso wie das Reinigen von Gebäuden, Terrassen, Flächen jeglicher Art, Fahrzeugen usw. verboten! In Ausnahmefällen kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter vom Wasserwerk.

c). Gemäß unserer Internetseite gilt bei Wassernotstand:

Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder aufzuspeichern! Folgende Verwendungsmöglichkeiten sind untersagt:

- Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten

- Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken
- Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen
- Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage
- privates oder gewerbliches Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt
- privates oder gewerbliches Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt
- Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten
- Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist

Für Gewerbebetriebe finden die oben genannten Bestimmungen keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist. Benutzer von Trinkwasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Schläuche, welche an Außenzapfstellen ihrer Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, müssen für die Dauer des Trinkwassernotstandes entfernt werden. Die Bürgermeisterin oder die nach Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung. Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die geltenden Verbote werden nach § 6 der Gefahrenabwehrverordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet!

Ergänzung:

Grundsätzlich gibt es nur die Vorgabe, dass das Wasser der „Außenzähleranlagen“ nicht in das Abwasser gelangen darf, da hierfür keine Abwassergebühren berechnet werden. In der Regel sind dies Gartenzähler, wo keine Zuleitung in den Kanal besteht. Wäre dies anders, so müsste dies festgestellt und untersagt werden. Dies gilt in Zeiten des Wassernotstands bzw. bei der roten Wasserampel ja ohnehin. Eine Verwendungsbeschränkung oder Liste für welche Nutzung die Entnahme des Wassers über einen Außenwasserzähler verwendet werden darf, gibt es nicht. Für die Außenwasserzähler finden die oben genannten Punkte während des Wassernotstandes Anwendung.

3. Wie hoch sind die Mehrkosten für die Gemeinde, wenn im Zuge des regulären Austauschs der Wasserzähler solche mit Fernablesung eingebaut werden?

Hierbei sind die Kosten für die Ablesung der derzeit genutzten Zähler gegenzurechnen (Versand der Ablesekarten, Nachhaltung des Rücklaufs, Erfassung).

Antwort:

Die Kosten für einen per Funk auslesbaren Wasserzähler betragen derzeit 72,50 € zuzüglich der Konformitätserklärung (Eichgebühr) von 9,90 €. Wir liegen somit pro Wasserzähler bei 82,40 € + Mehrwertsteuer

Für den Zählerwechsel müssen aktuell 31,50 € + Mehrwertsteuer pro Zähler aufgewendet werden.

Die Kosten belaufen sich somit für Anschaffung und Austausch pro Wasserzähler auf 113,90 € + Mehrwertsteuer.

Erfolgt die Umstellung auf Etappen, wie bei dem bisherigen Wechseltturnus, kommen 500 Stück Wasserzähler pro Jahr zum Austausch. Das wären somit 56.950,00 € pro Jahr. Nach 6 Jahren wäre dann die Umstellung abgeschlossen. Im 7. Jahr muss von der erst gewechselten Charge eine Stichprobenprüfung (hierbei kommen 50 Stück zum Austausch) erfolgen.

Fällt diese Prüfung (kosten pro Zähler 20,00 €) positiv aus, kommt es zu einer Verlängerung der Konformitätserklärung um weitere 3 Jahre. Nach Angaben der Hersteller beträgt die Lebensdauer der festverbauten Batterie in den Wasserzählern bis zu 15 Jahre.

Man sollte allerdings erst einmal von einer Nutzungsdauer von 12 Jahren pro Wasserzähler ausgehen und somit die jährlichen Kosten rein für Anschaffung und Austausch pro Zähler auf rund 11,72 € veranschlagen.

Hinzu kommt insgesamt die Anschaffung der Hard- und Software zur Fernauslesung. Hierzu hatte das Wasserwerk bereits 2021 nachfolgendes Kostenangebot für 3.000 Wasserzähler angefordert:

1. Setup-Gebühr Waaterloo, einmalige Kosten 3.490,00 €
2. Waterloo Premium, jährliche Kosten 4.828,39 €
3. Tablet Komplettpaket, jährliche Kosten 1.141,20 €
4. Zusatzpaket App Plus, jährliche Kosten 176,40 €
5. Setup-Gebühr Interpretation Service, einmalige Kosten 699,00 €
6. Interpretationsservice für die Auslese von Funkzählern, pro Stück jährlich 0,60 €

Die Kosten aus Pos. 1 bis 6 pro Wasserzähler umgelegt, ergeben noch einmal 2,88 € pro Wasserzähler im Jahr. (bei den vorgenannten 2,88 €, sind die Pos. 1 und 5 für eine Zeit von 6 Jahren eingerechnet!)

Es ergeben sich somit Gesamtkosten für die Umstellung auf Funkwasserzähler von 14,60 € (11,72 € + 2,88 €) pro Zähler im Jahr.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die bisher auf dem Markt vertretenen Systeme für unser Wasserwerk nicht die optimale Nutzung darstellt, da immer nur der aktuelle Zählerstand übermittelt werden kann und man dazu in Funkreichweite zu dem Wasserzähler sein muss. Das heißt, man muss praktisch mit dem Empfangsgerät im Fahrzeug an allen Gebäuden vorbeifahren.

Es ist mittlerweile möglich, die Daten der Wasserzähler aktuell zu jeder Zeit direkt über ein Netzwerk bis zum Rathaus übertragen zu lassen. Derzeit vereinbaren wir Beratungstermine mit solchen Anbietern.

Nur ein solches System, kommt für uns in Frage, da hiermit eine genaue Kontrolle der Wasserabnahme möglich ist.

Des Weiteren können damit Rohrbrüche in Gebäuden sofort erkannt und größere Schäden für die Bürgerinnen und Bürger, bei zum Beispiel Frostschäden in leerstehenden Häusern minimiert werden. Zum anderen reduziert sich damit ein großer Arbeits- und Kostenaufwand für die Lokalisierung von Wasserverlusten!

Zum Vergleich, eine Selbstablesekarte aus Papier kostet 6 Cent und eine Online-Zählerstandserfassung kostet 60 Cent. Während hier noch ein pauschales Bereitstellungsentgelt von 892,50 EUR dazu kommt, ist es bei der Selbstablesekarte das Porto von 2.716 EUR (80 Cent pro Stück).

Anlage(n):

1. Satzungsauszug der EWS (§ 27 Abs. 2 und 4)
2. Anfrage SPD Wasser 21.09.2022

Schmittgen, den 16.09.2022
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin